

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern & Seeland

Nr. 11

Mai 2016

Neue Homepage PBKBE

Die PBKBE ist nun online! Schauen Sie vorbei unter www.pbkbe.ch. Sie können neu eine Formularfunktion direkt über die Homepage nutzen. So können Sie beispielsweise die Samstagsmeldungen bequem und direkt auf dem mobilen Gerät ausfüllen. Weiter finden Sie im Bereich Dokumente und Service wichtige und nützliche Merkblätter sowie Grundsatzbeschlüsse der PBKBE.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns ohne Angabe Ihrer persönlichen Daten zu kontaktieren. Nutzen Sie dafür bitte das Kontaktformular. Wir sorgen dafür, dass Ihre Anonymität gewahrt bleibt und gehen Ihrem Anliegen oder einem Hinweis gerne nach. Jedoch können wir Ihnen im Falle der anonymen Meldung keine Rückäusserung zu den Ergebnissen unserer Massnahmen geben. Wir freuen uns auf Rückmeldungen zu unserem neuen Webauftritt.

Neue LMV Bestätigung

Auf der Grundlage der von der Interessengemeinschaft der Paritätischen Kommissionen von AVE-GAV (IG PBK), wird die Ihnen bekannte LMV Bestätigung seit dem 1. April 2016 in neuer geänderte Form ausgestellt. Aus der Bescheinigung soll hervorgehen, ob sich ein Betrieb in der Vergangenheit die Bestimmungen des LMV eingehalten hat oder Verfehlungen gegenüber dem LMV festgestellt wurden. Dadurch gewinnt die LMV Bescheinigung an Qualität und Aussagekraft. In der Vergangenheit wurden die Bestätigungen mit einem Gültigkeitsdatum versehen. Die PBK's können den Unternehmen nicht bestätigen, dass diese in Zukunft den LMV einhalten werden; möglich sind nur Aussagen zu Tatsachen, die in der Vergangenheit festgestellt wurden. Daher wurde in der neuen Bestätigung auf die Angabe eines Gültigkeitsdatums verzichtet. Die PBKBE hat bereits vereinzelte Vergabestellen über ihr Vorhaben informiert. Gemeinsam

wird nun an einer "lesbaren" Formulierung gearbeitet. Die den Unternehmen zugestellte Fassung wird in den kommenden Monaten weiterentwickelt und optimiert.

Wann wird eine LMV Bestätigung ausgestellt?

- Grundsätzlich kann eine GAV Bescheinigung immer ausgestellt werden, also auch wenn Verstösse verzeichnet wurden, ein Verfahren läuft oder offene Forderungen gegenüber der PBK und / oder gegenüber den Arbeitnehmenden bestehen.
- Würde im Falle von Verfehlungen gegen den LMV oder laufender Verfahren keine Bescheinigung ausgestellt, sind wichtige Informationen nicht ersichtlich. Das ist vergleichbar mit dem Betreibungsregistrauszug. Diese werden auch nicht nur ausgestellt, wenn nichts vorliegt und keine Einträge zu verzeichnen sind. Gerade wenn in der Vergangenheit Verfehlungen vorgekommen sind, ist diese Information für eine Vergabestelle von Bedeutung.

Lohnbuchkontrollverfahren ab Kontrollperiode 1. Januar 2016

Die PBKBE hat ihren Prozess der Lohnbuchkontrolle überarbeitet. In der Regel werden die Verfahren ab der Gültigkeit des neuen LMV 2016 auf ein Minimum beschränkt und werden nur die Prüfung der wesentlichsten und wettbewerbsrelevanten Artikel beinhalten. Die PBKBE hat in ihrem neuen Konzept besonderen Wert auf Verfahrensgerechtigkeit aber auch Wirtschaftlichkeit gelegt. Die zwei wichtigsten Grundsätze sind:

- In der Regel soll über eine Zeitspanne von mindestens 5 Monaten (immer mit Jahreswechsel und 31. März) bis maximal 15 Monate kontrolliert werden.

- Überprüfung der Unternehmungen bezüglich Einhaltung der LMV-Arbeitsbedingungen (normative Bestimmungen und zugleich wirtschaftlich relevante Artikel) gemäss Verfahrensreglement der SVK.

Reisezeit und Auslagenersatz im Personalverleih Einsatzfirma ARGE möglich?

Bei Festanstellungen im Monats- oder im Stundenlohn wie auch bei den durch Personalverleih temporär eingemieteten Arbeitnehmern ist gemäss eindeutiger SVK-Praxis der Sitz der Einsatzfirma Anknüpfungspunkt für die Reisezeit (Art. 54 LMV) und für die Spesenregelungen in Art. 60 AVE LMV. Dies gilt auch gemäss Lehre und Praxis für die noch strengeren Auslagenbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 327a OR und Art. 327b OR). Die Praxis der PBKBE wurde von dem SVK Ausschuss bestätigt, **wonach der Sitz der Einsatzfirma sowohl bei Festanstellungen im Monats- wie im Stundenlohn als auch bei den durch Personalverleih temporär eingemieteten Arbeitnehmern Anknüpfungspunkt für die Auslagen-Erschädigung ist.** (Ausnahme siehe PBeKantgabe Nr. 10)

Im Bauhauptgewerbe werden oft ARGE gebildet. Eine ARGE setzt sich aus mehreren selbständigen Unternehmungen zusammen, welche gemeinsam die Ausführung eines Bauvorhabens übernehmen. Eine ARGE ist in der Regel als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR definiert. Eine einfache Gesellschaft hat indes keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht als Einsatzbetrieb für einen zu verleihenden Arbeitnehmer in Frage kommen. Eine ARGE kann auch nicht einem betrieblichen Geltungsbereich, zugeordnet bzw. unterstellt werden, sondern es sind jeweils die einzelnen Unternehmungen, welche unter den LMV bzw. GAV FAR fallen.

Gleichwertigkeit zwischen den Bestimmungen des GAV Personalverleih und des LMV hinsichtlich KTG-Versicherung

Es galt die Situation zu klären, wonach ein Personalverleiher nach Art. 3 Abs. 2 GAV Personalverleih im Krankheitsfall nicht 90%, sondern nur 80% des versicherten Lohnes als Taggeld ausbezahlt. Fraglich war, ob im Rahmen der Branchenlösung einer Gleichwertigkeit der Versicherungen vorliegt oder ob die Bestimmungen des LMV vorgehen (siehe Art. 3 Abs. 2 GAV Personalverleih). Die PBK's haben jeweils im Einzelfall in eigener Kompetenz einen Entscheid zu

fällen. Die PBKBE und die PBKS haben beschlossen, dass im Krankheitsfall, auch im Personalverleih, klar die Bedingungen des LMV zum Tragen kommen.

Überstunden im LMV (Art. 26 LMV)

Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, welche über die vereinbarte Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender hinaus gearbeitet werden. Von Gesetzes wegen ist **jede** Überstunde, wenn sie nicht kompensiert wird, mit einem Zuschlag von 25% zu vergüten (d.h. Grundstundenlohn plus 25%), unabhängig davon, wann die Auszahlung erfolgt. Die einzige Ausnahme bilden die Überstunden die den zulässigen Saldo von 20 Stunden im Monat oder 100 Stunden gesamthaft übersteigen. Diese müssen im Folgemonat 1:1 zum Grundlohn entschädigt werden.

Im Rahmen einer Anfrage hat sich die PBKBE mit der konkreten Situation auseinandergesetzt, wonach die Überstunden auf dem Überstundenkonto vor Ende März des Folgejahres nicht durch Freizeit abgebaut, sondern ausbezahlt werden. Die PBKBE ist mit dieser Variante einverstanden, wobei eine Kompensation der Überstunden begrüsst wird. Zu beachten ist, dass auch diese Überstunden zwingend mit einem Zuschlag von 25% vergütet werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Gleichbehandlung von Stunden- und Monatslöhnern zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass hinsichtlich einer **unmittelbaren Bezahlung** der gearbeiteten Stunden bei Stundenlöhnern in der Regel der Überstundenzuschlag von 25% geschuldet ist. Die PBKBE verweist hier zudem auf Art. 47 Abs. 1 LMV, wonach ein Arbeitnehmer im Stundenlohn nach sieben Monaten Anstellungsdauer einen Anspruch auf einen monatlich ausgeglichenen Lohn hat.

Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

Die Arbeitsmarktkontrolle führt im ganzen Kanton und in allen Branchen arbeitsmarktliche Kontrollen durch. Ebenfalls werden im Vollzugsgebiet der PBKBE und PBKS regelmässig Samstagkontrollen durchgeführt. Mit dieser Massnahme soll unter anderem Schwarzarbeit unterbunden werden. Beobachtungen können Sie uns oder auch direkt der AMKBE melden. www.amkbe.ch

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wir sind dankbar für konstruktive Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Haben Sie einen Themenwunsch für die nächste PBeKantgabe? So nehmen wir diesen gerne entgegen. Neu können Sie dies auch über unser Feedbackformular auf unserer neuen Homepage www.pbkbe.ch machen.